

# RS Vfgh 2021/12/15 G322/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2021

## Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 lit a

KinderbetreuungsgeldG §31 Abs4

VfGG §7 Abs2, §62 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung eines – dieselben Bedenken wie ein bereits entschiedener Normprüfungsantrag vorbringenden – Gerichtsantrags gegen eine Bestimmung des KinderbetreuungsgeldG wegen entschiedener Sache

## Rechtssatz

Der Antrag des Arbeits- und Sozialgericht Wien, "den letzten Satz im Absatz 4 des §31 Kinderbetreuungsgeldgesetz idF BGBl I 2016/53 als verfassungswidrig aufzuheben" langte beim VfGH am 14.10.2021 ein. Mit E v 28.09.2021, G108/2021 ua, hat der VfGH gleichlautende Anträge des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien abgewiesen. Der VfGH hat über bestimmte umschriebene Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes nur ein einziges Mal zu entscheiden. Da die vom antragstellenden Gericht vorgetragenen Bedenken mit jenen übereinstimmen, über die der VfGH bereits abgesprochen hat, ist der Antrag wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- G322/2021  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 15.12.2021 G322/2021

## Schlagworte

res iudicata, VfGH / Gerichtsantrag, VfGH / Bedenken

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:G322.2021

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2022

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)